

**15559/AB****vom 30.10.2023 zu 16032/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
**1017 Wien**

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.629.437

. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schmiedlechner und weitere Abgeordnete haben am 30. August 2023 unter der **Nr. 16032/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU sammelt die personifizierte Daten aus allen Autos gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg möchte ich festhalten, dass es sich bei dieser Erhebung der Verbrauchsdaten nicht um eine Reform der § 57a-Begutachtung handelt und dass die erhobenen Verbrauchsdaten kein Kriterium für die § 57a-Begutachtung darstellen. Es geht dabei lediglich darum, dass die Europäische Kommission (EK) Daten über den tatsächlichen Verbrauch der Fahrzeuge sammelt, um diese mit den im Zuge der Typengenehmigung der Fahrzeuge ermittelten Verbrauchsdaten vergleichen zu können. Das wurde in entsprechenden EU-Rechtsakten so festgelegt.

Gem. VO (EU) 2021/392 sind ab 20. Mai 2023 die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb zusammen mit den Fahrzeugidentifizierungsnummern (FINs) zu erheben, wenn die Fahrzeuge der technischen Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU (wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967) unterzogen werden, es sei denn, der:die Fahrzeughalter:in weigert sich ausdrücklich, diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Mit Hilfe dieser Durchführungsverordnung erfüllt die EK die Verpflichtung gem. Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/631, ab 2021 Daten über den tatsächlichen Kraftstoff- oder Energieverbrauch von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen zu erheben, die von fahrzeuginternen Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2017/1151 erfasst werden.

Zu Frage 1:

- *Können private Daten aus den Fahrzeugen ausgelesen werden?*

Was die offensichtlich in der Anfrage angesprochenen Daten betreffend OBFCM (On Board Fuel Consumption Monitoring) betrifft, kann die FIN als personenbezogenes Datum über die Fahrzeugschnittstelle ausgelesen werden. Ob weitere „private Daten“ aus Fahrzeugen ausgelesen werden können, ist kraftfahrrechtlich nicht geregelt und liegt daher hinsichtlich privat- und datenschutzrechtlichen Fragen zur Übermittlung von Daten in der Zuständigkeit des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Justiz.

Zu Frage 2:

- *Wer benützt die Daten, welche an die europäische Umweltagentur weitergeleitet werden?*

Die erhobenen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb dürfen für keinen anderen als den in Artikel 12 VO (EU) 2019/631 genannten Zweck verwendet werden. Die gem. Artikel 12 Abs. 1 VO (EU) 2019/631 zu veröffentlichten Daten ermöglichen keine Identifizierung einzelner Fahrzeuge oder Fahrer:innen, sondern werden nur als anonymisierter aggregierter Datensatz ohne Bezugnahme auf die FINs veröffentlicht. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Zugriff auf die Daten gem. § 57c KFG 1967 und der VO (EU) 2021/392, wonach die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb für keinen anderen als den in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/631 genannten Zweck verwendet werden dürfen und wonach diese Daten nur bis zur Übermittlung an die Europäische Umweltagentur (EUA) gespeichert werden dürfen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Werden die Autobesitzer über die abgesaugten Daten informiert?*
- *Werden die Autobesitzer über die abgesaugten Daten, welche an Dritte weitergegeben werden, informiert?*

Der:die Zulassungsbesitzer:in bekommt die Informationen gem. Artikel 13 DSGVO (EU) 2016/679 und über die ausgelesenen Daten in Form eines Ausdrucks, den die gem. § 57a KFG ermächtigte Stelle erstellt. Teil der Information gem. Artikel 13 DSGVO ist die Information über den:die Verantwortliche:n, die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und den:die Empfänger:in.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

- *Wo kann man sich informieren, welche Daten zu der eigenen Person und zu dem eigenen Auto gesammelt wurden, von welchen Behörden diese gesammelt wurden und an welche Behörden diese weitergeleitet werden?*
- *Wo kann man sich informieren, welche Daten zu der eigenen Person und zu dem eigenen Auto an Dritte (hier vor allem an Unternehmen) weitergegeben wurden?*
- *Wie kann man sich informieren, was Dritte mit den Daten zur eigenen Person und zu dem eigenen Fahrzeug machen?*

Neben dem erwähnten Informationsblatt besteht das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 sowie Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO seitens der oben genannten Verantwortlichen. Die Daten werden von den gem. § 57a KFG ermächtigten Stellen erhoben und zum Zweck der Übermittlung an die EUA von der gesetzlich eingerichteten Begutachtungsplakettendatenbank

gespeichert. Über diese hinaus haben keine weiteren Stellen Zugriff auf die Daten und diese werden an keine weiteren Stellen übermittelt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- Unter welchen Bedingungen müssen Dritte die Daten zur eigenen Person und zu dem eigenen Fahrzeug löschen?
- Wenn eine Person mit der Weiterleitung der Daten aus dem eigenen Fahrzeug nicht einverstanden ist, wie kann sie sicherstellen, dass diese auf keinen Fall weitergegeben werden oder eingesehen werden können?

Die Daten sind gem. VO (EU) 2021/392 zu erheben, es sei denn, der:die Zulassungsbesitzer:in weigert sich ausdrücklich, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der:die Zulassungsbesitzer:in nicht ausdrücklich, besteht ein gesetzlicher Auftrag, die Daten an die EUA zu übermitteln, welche bis zur Übermittlung an die EUA nicht gelöscht werden dürfen. Nach Übermittlung an die EUA werden die Daten gelöscht.

Zu Frage 10:

- Warum ist es notwendig, dass die fahrzeugbezogenen Daten 20 Jahre(!) gespeichert bleiben?

In Erwägungsgrund 12 zu VO (EU) 2021/392 heißt es dazu: „*Da das Ziel darin besteht, die Entwicklung der Leistung des Fahrzeugs im praktischen Fahrbetrieb während seiner geschätzten Lebensdauer zu verfolgen, sollten die Daten für ein und dasselbe Fahrzeug während eines Zeitraums von 15 Jahren erhoben und von der EUA während eines Zeitraums von 20 Jahren aufbewahrt werden. Die anderen Stellen, die Daten erheben und melden, sollten die Daten jedoch nur so lange aufbewahren, wie es für die Aufbereitung der Daten zwecks Übermittlung an die EUA erforderlich ist.*“

Zu Frage 11:

- Entspricht die Schaffung einer so umfangreichen Datenbank über Verbrauch und Kilometerleistung jedes einzelnen PKW in der EU den Grundprinzipien der DSGVO?

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 14. Januar 2021 seine Anmerkungen abgegeben, die von der Europäischen Kommission entsprechend zu berücksichtigen waren.

Zu den Fragen 12, 13 und 14:

- Welche Strafen sind vorgesehen, falls eine Werkstatt die Fahrzeugbesitzer nicht über die Weitergabe der fahrzeugbezogenen Daten informiert?
- Welche Strafen sind vorgesehen, falls eine Werkstatt Daten des Fahrzeugbesitzers weitergibt, obwohl der Besitzer des Fahrzeugs dies untersagt hat?
- Welche Strafen sind vorgesehen, falls eine Werkstatt Daten des Fahrzeugbesitzers weitergibt, obwohl der Besitzer des Fahrzeugs nicht ausdrücklich einverstanden war?

In den genannten Fällen richtet sich die Verhängung von Geldbußen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Gem. Art. 83 DSGVO bzw. § 30 DSG ist die Datenschutzbehörde, als nationale Aufsichtsbehörde, für die Verhängung von Geldbußen zuständig.

Zu Frage 15:

- *Wurden alle Konsumenten über die neue EU-Regelung informiert?*

Die Verordnung (EU) 2021/392 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union L 77 vom 05. März 2021, S. 8 ordnungsgemäß kundgemacht.

Zu Frage 16:

- *Welche Kampagnen hat das Bundesministerium durchgeführt, um die Fahrzeugbesitzer auf die neue Regelung der EU aufmerksam zu machen?*

Mein Ressort hat keine Kampagnen diesbezüglich durchgeführt.

Leonore Gewessler, BA